

Betreff: **SGB II - Jahresbericht 2025**

Beratungsfolge

Sozialausschuss	07.07.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Gausmann Frau Gehrke
-----------------	------------	--------------------------	-------------------------------

Produktgruppe 83	Soziale Transferleistungen
------------------	----------------------------

☐ Ja ☒ Nein ☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Erträge	€
Aufwendungen	€
Verminderung Eigenkapital	€

Einzahlungen	€
Auszahlungen	€
Eigenanteil	€

☐ Ja ☐ Nein

durch

☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt

☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Sozialausschuss nimmt den Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Rheine (SGB II) über die Entwicklungen und Tendenzen zur Kenntnis.

Begründung:

Der Sachstandsbericht hat das Ziel, die Mitglieder des Ausschusses einmal jährlich über die Entwicklungen und Tendenzen im Jobcenter der Stadt Rheine zu informieren. Dabei erfolgen Kommentierungen bzw. Ausführungen bezogen auf das Berichtsjahr.

Sachdarstellung:

1. Arbeitsmarktdaten/Entwicklungen

Seit Einführung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) zum 1. Januar 2005 wurde in den Sitzungen des Sozialausschusses jährlich fortlaufend über die Umsetzung des SGB II im Kreis Steinfurt berichtet.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 hat der Kreis Steinfurt bzw. nach erforderlicher Änderung der Rechtsform des Grundsicherungsträgers zum 1. Juli 2021 hat die jobcenter Kreis Steinfurt AöR die aktuelle Organisation des Jobcenters (SGB II) vorgegeben. Seitdem bzw. weiter unverändert liegen sämtliche aktive Leistungen (Integration in Arbeit, Eingliederungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten u. a.) in der Zuständigkeit der jobcenter Kreis Steinfurt AöR (früher GAB AöR), und die Kommunen sind für die passiven Leistungen (reines Leistungsrecht; Grundsicherungsleistungen) zuständig. Die zuletzt genannte kommunale Zuständigkeit im Bereich der passiven Leistungsgewährung für die Stadt Rheine wird auf Grund der erfolgten Rücknahme der Aufgabendelegation mit Wirkung vom 01. Juli 2026 wieder von der jobcenter Kreis Steinfurt AöR übernommen werden.

Der Jahres-/Geschäfts- bzw. neu Eingliederungsbericht der jobcenter Kreis Steinfurt AöR stellt den Sachstand und die Entwicklungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Kreisebene dar und ist nach inzwischen erfolgter Veröffentlichung als **Anlage 1** beigelegt.

Die Statistikwerte für den Regionalbereich Rheine (passive Leistung) sind ebenfalls erhoben und in diesem Bericht dargestellt.

Mit der zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Reform des Grundsicherungsrechtes wurde der Übergang zum Bürgergeld vollzogen. Damit wurden die zuletzt pandemiebedingt geschaffenen (Sonder-)Regelungen im SGB II insbesondere bezogen auf die Übernahme/Anerkennung von (tatsächlichen) Unterkunftskosten, die Vermögensprüfung und den Vermögenseinsatz weitestgehend, in Teilen ergänzt mit rechtlich fixierten Karenzzeiten, übernommen als auch energiekosten- und inflationsbedingt die maßgeblichen Regelbedarfssätze außergewöhnlich hoch angepasst. Eine ähnliche Erhöhung der Regelbedarfssätze wurde ebenfalls, jedoch vorerst auch letztmalig zum 01.01.2024 beschlossen und umgesetzt. Im Ergebnis bewirkten alle diese Änderungen bzw. Anpassungen im Ergebnis einen vereinfachteren Zugang ins Grundsicherungssystem.

Nachfolgende Ausführungen und Tabellen geben einen Überblick zu den Entwicklungen der SGB II-Arbeitsmarktdaten in der Stadt Rheine in den letzten fünf Jahren (jeweils zum Stand 31. Dezember):

	2021	2022	2023	2024	2025
Bedarfsgemeinschaften (BG)	2.396	2.587	2.627	2.691	2.660
Regelleistungsberechtigte	4.548	4.992	5.020	5.170	5.006
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte insgesamt	3.164	3.443	3.540	3.643	3.596
Arbeitslose im Rechtskreis SGB-II	1.554	1.876	1.787	2.007	1.970
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren	559	608	656	712	701
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	1.384	1.549	1.480	1.527	1.410

Quelle: Arbeitsmarktreport jobcenter Kreis Steinfurt AöR

Trotz der nicht messbaren im Jahresverlauf stets ergebenden Bewegungen im Leistungssystem (Zu-/Abgänge) haben sich die o.a. Kennzahlen im Berichtszeitraum vergleichsweise zu den Vorjahren stabilisiert bzw. waren leicht rückgängig.

2. Struktur der Leistungsempfänger

a) Aufstocker

Bei den SGB II-Leistungsempfängern wird dem Grunde nach unterschieden zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Erwerbstätige Bürgergeld-Bezieher werden definiert als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die einen laufenden Leistungsanspruch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben und gleichzeitig Bruttoeinkommen aus abhängiger und/oder selbständiger Erwerbstätigkeit beziehen. Häufig sind die Erwerbseinkünfte nicht ausreichend, so dass ergänzende Grundsicherungsleistungen nach dem SGB-II erbracht werden müssen (= sog. Aufstocker). Darüber hinaus sind auch bei Empfängern von Arbeitslosengeld (SGB III) und Renteneinkünften (SGB VI) aufstockende Leistungen zu erbringen.

Eine interne Auswertung der jobcenter Kreis Steinfurt AöR, jeweils mit Stand 31. Dezember des Jahres, hat nachfolgendes Ergebnis hinsichtlich ergänzender SGB II-Leistungen erbracht:

	2023	2024	2025
Personen mit Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit	716	811	780
davon mit Einkommen (brutto) bis zur Geringfügigkeitsgrenze	352	367	344
davon mit Einkommen (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze	364	444	357
Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	24	37	29

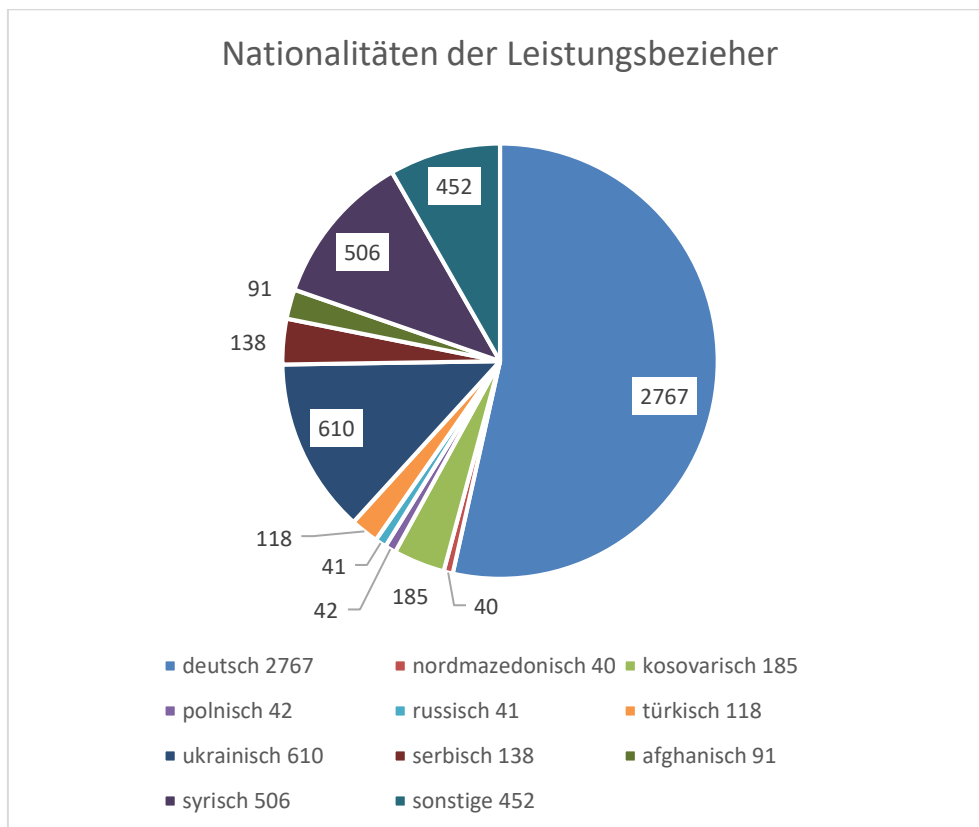
Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld I	61	69	75
---	----	----	----

Quelle: statistische Auswertung der jobcenter Kreis Steinfurt AöR

Die Entwicklung der „Aufstocker“ lehnt sich zwangsläufig an die der Bedarfsgemeinschaften und Regelleistungsberechtigten (s.o.) an und ist ebenfalls überwiegend leicht rückläufig.

b) Nationalitäten/Staatsangehörigkeiten

Die Verteilung der Nationalitäten/Staatsangehörigkeiten der leistungsbeziehenden Personen stellt sich mit Stand Dezember 2025 wie folgt dar:



Der Anteil der ausländischen Leistungsbezieher/innen ist mit 45 % wie im Vorjahr auch weiterhin noch knapp unterhältig.

Die Anzahl der ukrainischen Leistungsbezieher/innen hat sich im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls nur sehr geringfügig verändert/vermindert.

3. Bildungs- und Teilhabepaket

Die Leistungen des zum 1. April 2011 eingeführten Bildungs- und Teilhabepaketes sind in den §§ 28, 29 SGB II verankert. Das Bildungs- und Teilhabepaket hat das Ziel, Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen zu fördern und zu unterstützen. Sie sollen nicht von Kultur, Sport und Freizeit, Mittagessen, Ausflügen und Klassenfahrten, Schülerfahrtkosten und Lernförderung ausgeschlossen sein, weil das Geld nicht ausreichend ist.

Ab dem 1. April 2011 können diese Kinder und Jugendlichen zum Beispiel bei Ausflügen und Ferienfreizeiten mitfahren, Sport- und Musikangebote nutzen, bei Bedarf Nachhilfe bekommen oder am gemeinsamen Mittagessen in der Schule, der Kindertageseinrichtung, dem Hort oder bei der Tagesmutter teilnehmen.

Das zum 01. August 2019 in Kraft getretene Starke-Familien-Gesetz mit den zusätzlich verbesserten Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets wirkte dahingehend, dass nicht nur die Eltern finanziell entlastet wurden, sondern es fiel auch u. a. durch die teilweise festgeschriebene Antragsunabhängigkeit der Leistungen ein Teil Bürokratieaufwand für Eltern, Dienstleister und Verwaltung weg.

Eine Erfassung der Leistungen durch den Kreis Steinfurt bzw. die Jobcenter Kreis Steinfurt AöR für die Stadt Rheine hat in den vergangenen fünf Jahren nachfolgende Ergebnisse erbracht:

Jahreswerte - geförderte Kinder nach Leistungsart *								
	Klassenfahrten/Ausflüge (eintägig)	Klassenfahrten/Ausflüge (mehrtägig)	Persönlicher Schulbedarf	Schülerbeförderung	Lernförderung	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	Teilhabe am sozialen u. kulturellen Leben	Summe der geförderten Kinder
2021	243	182	2.233	12	332	1.861	622	5.485*
2022	415	343	2.398	11	397	2.132	883	6.579*
2023	auf Grund eines (unterjährigen) Systemwechsels nicht mess- und darstellbar							
2024	865	845	2.888	11	485	2.582	1.365	9.041*
2025	auf Grund einer (aktuellen) Datenbankproblematik z.Zt. nicht mess- und darstellbar							

Quelle: statistische Auswertung der Jobcenter Kreis Steinfurt AöR

*inkl. Inanspruchnahme von Mehrfachleistungen (tatsächlich im Jahr 2020 = 3.050 Förderkinder, im Jahr 2021 = 3.067 Förderkinder, im Jahr 2022 = 3.348 Förderkinder, im Jahr 2023 = ??? Förderkinder, im Jahr 2024 = 3.910 Förderkinder und im Jahr 2025 = ??? Förderkinder)

Eine valide Datenerhebung und Statistikauswertung in den Jahren 2023 und 2025 war/ist nicht möglich.

Auch wenn damit eine absolute Vergleichbarkeit der Statistikwerte der vergangenen Jahre nicht gegeben ist, bleibt weiterhin festzustellen, dass die Anzahl der BuT-geförderten Kinder je Leistungsart sich durchgängig deutlich erhöht hat.

Die Höhe des Schulbedarfspaketes beläuft sich unverändert auf 195,00 € pro Schuljahr. Die monatliche Teilhabeleistung liegt weiterhin bei 15,00 € und die Eigenanteile der Eltern für Mittagsverpflegung und Lernförderung fallen nicht (mehr) an.

4. Finanzierung/kommunale Aufwendungen

Entsprechend der zuletzt am 29. Juni 2021 novellierten Fassung der Satzung des Kreises Steinfurt zur Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den kommunalen Kosten des SGB II beteiligen sich im Rahmen der Aufgabendelegation die Städte und Gemeinden mit 50 % an den kommunalen Kosten des SGB-II (§ 5 Abs. 5 S.1 AG SGB II NRW). Hierdurch soll eine Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung erreicht werden. Gleichzeitig verpflichtet § 5 Abs. 5 S. 3 AG SGB II NRW den Kreis aber auch, ob und in wel-

cher Weise ein Härteausgleich durch Satzung festgelegt wird, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt.

Nach dem inzwischen durchlaufenen gerichtlichen Verfahren, welches für die Stadt Rheine im Zuge eines Vergleiches einhergehend mit einer für die Jahre 2012 bis 2016 erfolgten Härteausgleichsnachzahlung in Höhe von 1.795 Mio. € abgeschlossen wurde, gilt nun für den Bereich der jobcenter Kreis Steinfurt AöR folgende Regelung des Härteausgleichs:

a) Gemäß § 5 Abs. 5 S. 3 AG SGB II werden für das Bestehen erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet für einzelne Kommunen folgende Kriterien festgelegt:

- SGB II-Quote
- Gesamt-Arbeitslose pro Einwohner
- SGB II-Arbeitslose pro Einwohner
- SGB II-Kosten pro Einwohner

Erhebliche strukturelle Unterschiede im Kreisgebiet werden für die Städte und Gemeinden festgestellt, in denen mindestens zwei der oben angegebenen vier beschriebenen Werte in mindestens drei der vorausgegangenen vier Kalenderjahre um mindestens 25 % vom Kreisdurchschnitt negativ abweichen.

b) Eine erhebliche finanzielle Härte wird für die Städte und Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen festgestellt:

- Es liegen erhebliche strukturelle Unterschiede gegenüber dem Kreisgebiet vor und
- die Belastung durch die Spitzabrechnung nach den Vorgaben des § 5 Abs. 5 S. 1 AG SGB II NRW und der Kostenbeteiligungssatzung sind im Verhältnis zur hälftigen (fiktiven) Kreisumlage, die zur Deckung der Kosten zu leisten wäre, um mehr als 20 % höher.

c) Ein Ausgleich der finanziellen Härte erfolgt, indem im Rahmen der Abrechnung der Kostenbeteiligung die Mehrbelastung der betroffenen Städte und Gemeinden auf 20 % (siehe oben) begrenzt wird. Die Entlastungsbeträge werden im Rahmen der Abrechnung auf die anderen Städte und Gemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Kreisumlage verteilt.

Die kommunalen SGB II-Aufwendungen für die Stadt Rheine stellen sich im Vergleich der Jahre 2023, 2024 und 2025 wie folgt dar:

Beteiligung an den Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II	Rheine		
	2023	2024	2025
KdU	14.216.287,01 €	15.249.548,78€	15.822.386,54€
- Einnahmen kommunal	752.538,58 €	770.670,13€	888.153,49€
- FlükdU (volle Kostendeckung)	entfällt	entfällt	entfällt
- Beteiligung Bund flüchtlingsbedingt 2,20 %	entfällt	entfällt	entfällt
= KdU verbleibend	13.463.748,43 €	14.478.878,65€	14.934.233,05€

-	Beteiligung Bund KdU	26,40 %	3.554.429,57 €	3.822.423,96 €	4.121.848,32€
-	Beteiligung Bund BuT-VerwK	1,20 %	161.564,98 €	173.746,54 €	179.210,79€
=	Kommunale KdU		9.747.753,86 €	10.482.708,14€	10.633.173,94€
+	Wohnungsbeschaffungskosten § 22 VI		165.277,60 €	112.713,13 €	122.314,58€
+	Übernahme Mietschulden § 22 VIII		37.485,52 €	27.292,76 €	16.101,47€
+	Instandhaltungskosten § 22 II		<i>in KdU enth.</i>	<i>in KdU enth.</i>	<i>in KdU enth.</i>
+	Einmalige Leistungen		334.317,72 €	355.653,69 €	355.904,35€
=			10.284.834,70 €	10.978.367,72 €	11.127.494,34€
-	Anteil Wohngeldausgleich		1.132.707,98 €	1.458.092,46 €	1.620.456,17€
-	Anteil Entlastung Ukraine	254.901,94 €	410.671,65 €	<i>entfällt€</i>	<i>entfällt €</i>
			8.566.601,32 €	9.520.275,26 €	9.507.038,17€
x	Kostenbeteiligung	50,00 %	4.283.300,66 €	4.760.137,63 €	4.753.519,08€
+/-	Härteausgleich		- 490.571,62 €	- 93.091,84 €	-75.944,14€
=	verbleiben		3.792.729,04 €	4.667.045,79 €	4.677.574,94€

Quelle: statistische Auswertung der jobcenter Kreis Steinfurt AöR

Die Finanzierungssystematik im SGB II reduziert bei Erzielung von Einnahmen zunächst die Kosten des Bundes (Bürgergeld; Regel- und Mehrbedarfe) und danach die kommunalen Kosten (Kosten der Unterkunft, einmalige Leistungen u.a.).

Die Entwicklung der kommunalen SGB II-Aufwendungen geht vom Grunde her einher mit der Entwicklung der SGB II-Leistungsfälle.

Auch wenn es sich für 2025 noch um vorläufige Daten handelt, ist in diesem Berichtsjahr festzustellen, dass der Anteil der kommunalen Aufwendungen (KdU) trotz der stagnierenden bzw. leicht geminderten Fallzahlen sogar geringfügig gestiegen ist. Ergänzend zu den erklärenden Ausführungen der vergangenen Jahresberichte ist dieses ebenfalls zu begründen mit der auf Grundlage des örtlichen Mietspiegels erfolgten Anpassung der grundsicherungsrechtlichen Angemessenheitsgrenzen der Bruttokaltmiete (ab dem 01. Februar 2025) und der damit anzuerkennenden Kosten der Unterkunft im Leistungsrecht.

5. Widersprüche/Klagen

Entsprechend dem geltenden Rechtsstaatsprinzip können und werden Entscheidungen im Zuge der SGB II-Leistungsgewährungen von den Berechtigten im Rahmen von Widerspruchs- und Klageerhebungen hinterfragt und überprüft. Zuständige Widerspruchsbehörde ist hier der Kreis Steinfurt (als Träger der Grundsicherung) bzw. die jobcenter Kreis Steinfurt AöR. Für die weitere Rechtmäßigkeitsprüfung der Widerspruchsbescheide ist erstinstanzlich das Sozialgericht Münster zuständig.

Die beiden nun folgenden Tabellen geben einen Überblick zur Entwicklung der Widersprüche und Klagen für den Bereich des Jobcenters der Stadt Rheine:

Entwicklung der Widersprüche Rheine										
Widersprüche	2021		2022		2023		2024		2025	
Eingegangene Widersprüche	73		79		85		133		204	
davon:										
unerledigt	2	2,7%	6	7,6%	34	40,0%	47	35,3%	117	57,4
erledigt	71	97,3%	73	92,4%	51	60,0%	86	64,7%	87	42,6
von den erledigten Verfahren:										
voller Erfolg des Widerspruchsführers	4	5,6%	5	6,8%	7	13,7%	15	17,4%	4	3,4 %
Teilerfolg des Widerspruchsführers	5	7,0%	4	5,5%	3	5,9%	7	8,1%	6	5,1 %
Vergleich	4	5,6%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	0,9 %
Rücknahme/Erledigung	7	9,9%	6	8,2%	4	7,8%	8	9,3%	13	11,1 %
Zurückweisung	51	72,2%	58	79,5%	37	72,5%	56	65,1%	93	79,5 %

Quelle: Interne Auswertung der Jobcenter Kreis Steinfurt AöR

Entwicklung der Klagen Rheine										
Klagen	2021		2022		2023		2024		2025	
Gesamtverfahren	26	100,0%	17	100,0%	35	100,0%	33	100,0%	61	100,0 %
davon:										
unerledigte Verfahren	0	0,0%	7	41,2%	24	68,6%	18	54,6%	32	52,5 %
erledigte Verfahren	26	100,0%	10	58,8%	11	31,4%	15	45,5%	29	47,5 %
von den erledigten Verfahren:										
Erfolg des Klägers	3	11,5%	0	0,0%	0	0,0%	1	6,7%	2	6,9 %
Vergleich	6	23,1%	1	10,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0 %
Rücknahme/Erledigung	13	50,0%	7	70,0%	9	81,8%	13	86,7%	17	58,6 %

Zurückweisung	4	15,4%	2	20,0%	2	18,2%	1	6,7%	10	34,5 %
---------------	---	-------	---	-------	---	-------	---	------	----	--------

Quelle: Interne Auswertung der jobcenter Kreis Steinfurt AöR

Im Laufe der letzten Jahre ist ein kontinuierlicher Anstieg der Widerspruchs- und Klagebereitschaft der Leistungsberechtigten festzustellen.

6. Sanktionen bzw. Leistungsminderungen

Sowohl aus dem Nachrangigkeitsgrundsatz als auch dem rechtlich fixierten Grundsatz „Fordern und Fördern“ ergibt sich, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten ausschöpfen müssen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Wenn dem eLb Arbeit zumutbar ist, muss er sich aktiv darum bemühen, seine Hilfebedürftigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund (wie zum Beispiel bei Meldeversäumnissen und Pflichtverletzungen) nicht nach, treten Sanktionen bzw. mit Einführung der Bürgergeldreform zum 01. Januar 2023 Leistungsminderungen ein, die nach aktueller Rechtslage unter Berücksichtigung des BVerfG-Urteil vom 5. November 2019 zur Rechtmäßigkeit der Sanktionsregelungen im SGB II eine Kürzung in Höhe von 10 % bis max. 30 % des maßgeblichen Regelsatzes für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten vorsehen können. Ebenfalls sind danach bei der rechtmäßigen Durchsetzung von Sanktionen/Leistungsminderungen außergewöhnliche Härtefallregelungen und die etwaige Nachholung von Mitwirkungspflichten zu berücksichtigen.

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsbezieher (eLb) mit mindestens einer Sanktion zum Stichtag Dezember der Jahre 2023, 2024 und 2025 zu entnehmen:

	Dez. 2023	Dez. 2024	Dez. 2025
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb); insgesamt	3.540	3.643	3.596
davon eLb 25 Jahre und älter	2.884	2.931	2.895
davon eLb unter 25 Jahren	656	712	701
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) mit mindestens einer Sanktion; insgesamt	8	32	58
davon eLb 25 Jahre und älter	8	24	9
davon eLb unter 25 Jahre	0	8	49

Quelle: statistische Auswertung der jobcenter Kreis Steinfurt AöR

Mit der Verabschiedung des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 durch den Bundestag am 27.03.2024, womit es zu einer Verschärfung bei den Regelungen zu den Leistungsminderungen gekommen ist, wird seitens der hiesigen Arbeitsvermittlung im Gegensatz zu dem Handlungsprocedere der Vorjahre auch wieder mehr auf das Instrument bzw. die Rechtsfolge der Sanktionen/Leistungsminderungen zurückgegriffen. So ist, insbesondere auch bei dem Personenkreis der eLb unter 25 Jahren, der erhebliche Anstieg der leistungsmindernden Maßnahmen zu erklären.

7. Aktuelles/Ausblick

a) Umstrukturierung/Neuorganisation der jobcenter Kreis Steinfurt AöR

Die jobcenter Kreis Steinfurt AöR wird umstrukturiert und damit neuorganisiert. Die großen Eckpunkte dabei sind

- die Bildung von Dienstleistungszentren im Bereich des Grundsicherungsträgers (Kreis Steinfurt)
- die Rücknahme bzw. Rückgabe der Delegation im Bereich der passiven Leistungsgewährung von bzw. an die jobcenter Kreis Steinfurt AöR.

Dieses wird zwangsläufig sowohl strukturelle, organisatorische und personelle Auswirkungen für die beteiligten Institutionen haben.

Für Rheine bedeutet das konkret, dass die Rücknahme bzw. Rückgabe der Delegation im Bereich der passiven Leistungsgewährung von bzw. an die jobcenter Kreis ST AöR zum 01. Juli 2026 erfolgt und die Aufgabenwahrnehmung durch die jobcenter Kreis ST AöR übernommen wird. Mit diesem Aufgabenübergang werden gleichzeitig ebenfalls die städtischen Beschäftigten des Jobcenters (SGB II-Leistungsabteilung) an die AöR personalgestellt. Die Räumlichkeiten (eec) hingegen bleiben jedoch zunächst unverändert.

Hierzu wurde laufend mündlich im Ausschuss informiert.

b) Reform des Bürgergeldes (SGB II)

Die „Re-Reformierung“ des Bürgergeldes durch die Bundesregierung ist inzwischen erfolgt und mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz beschlossen. Es tritt zum 01. Juli 2026 in Kraft und sieht folgende und in den **Anlagen 2 und 3** dargestellten Änderungen sowohl für den passiven als auch aktiven Bereich vor.

Anlagen:

Anlage 1: Eingliederungsbericht

Anlage 2: Veränderungen SGB II passiv

Anlage 3: Veränderungen SGB II aktiv